

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1991/4/16 91/11/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1991

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## **Norm**

VwGG §33 Abs1

WehrG 1990 §23 Abs2

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hrdlicka und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Waldner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Vesely, in der Beschwerdesache des E gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. November 1990, Zl. 689.349/1-2.5/89, betreffend Befreiung vom ordentlichen Präsenzdienst, den Beschuß gefaßt:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandersatz findet nicht statt.

## **Begründung**

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 36 Abs. 2 Z. 2 des Wehrgesetzes 1990 abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 4. März 1991 teilte die belangte Behörde mit, daß der Beschwerdeführer anlässlich einer neuerlichen Stellung mit Beschuß der Stellungskommission des Militärkommandos Tirol vom 5. Februar 1991 für untauglich befunden worden sei. Sie sehe daher den Beschwerdeführer als klaglos gestellt an. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Äußerung vom 29. März 1991 dieser Ansicht angeschlossen.

Der Beschwerdeführer kann, weil er durch den Beschuß vom 5. Februar 1991 für untauglich befunden wurde, nicht mehr in das Bundesheer einberufen werden. Er hat somit bereits durch diesen Beschuß jene Rechtsstellung erlangt, die er mit seinem durch den angefochtenen Bescheid abgewiesenen Antrag angestrebt hat. Damit liegt der Fall einer materiellen Klaglosstellung vor (vgl. den Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1988, Zl. 87/11/0051, mit weiteren Judikaturhinweisen). Dies hatte zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 33 Abs. 1 VwGG zu führen.

Da die Beschwerde nicht durch formelle Klaglosstellung gegenstandslos geworden ist, kommt die Zuerkennung von Aufwandersatz nicht in Betracht (vgl. die Ausführungen im Beschuß eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110005.X00

## **Im RIS seit**

09.10.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)